

**Satzung zur Änderung der
Weiterbildungsordnung (WBO)
der Tierärztekammer Niedersachsen
vom 25. Juni 2025**

Aufgrund der §§ 25 Nr. 1g), 41, 54 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 31), hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Niedersachsen in ihrer Sitzung am 25. Juni 2025 folgende Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung (WBO) beschlossen:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Niedersachsen in der Fassung vom 13. November 2019 (DTBl. 1/2020 S. 61 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2023 (DTBl. 1/2024 S. 72 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach „140. Zusatzbezeichnung Neurologie beim Klein- und Heimtier“ werden eingefügt:

„145. Zusatzbezeichnung Neuweltkamele (NWK)“ und

„147. Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren“.

2. Die Anlage 060 (zu § 2 Absatz 2 Nr. 060.) „Fachtierarzt für Epidemiologie“ wird wie folgt geändert:

a) Der Inhalt der Anlage 1 wird nach „Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Epidemiologie“, durch folgenden Inhalt ersetzt:

1. Ausführliche Darstellung eines längerdauernden, selbstständig durchgeführten epidemiologischen Projektes oder einer Studie von der Planung über die Erstellung und die Auswertung bis zum Review

Diese Darstellung kann auch in Form einer wissenschaftlichen Publikation oder als Projektbericht erfolgen. Dabei sollen Guidelines (Richtlinien) zur Erstellung von epidemiologischen Studien, systematischen Reviews und ökonomischen Bewertung berücksichtigt werden. Unter der ausführlichen Darstellung sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Darstellung vom Weiterzubildenden selbst erstellt wurde, erforderlich. Sie ist vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

2. Vorlage von 15 ausführlichen Dokumentationen zu den nachfolgend benannten Themen

Jede Dokumentation muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Dokumentation anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge. Unter jeder Dokumentation sind Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass die Tätigkeiten vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden, erforderlich. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Auswahl der bearbeiteten Themen wird in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich des Weiterzubildenden individuell mit dem Weiterbildungsermächtigten getroffen. Diese

Dokumentationen können auch in Form von wissenschaftlichen Publikationen, Projektberichten oder Vorträgen eingereicht werden.

- Durchführung von epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen
- Planung und gegebenenfalls Durchführung epidemiologischer Studien (Querschnitts-, Fall-, Kontroll-, Longitudinalstudien, Interventionsstudien)
- Planung und gegebenenfalls Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung von Tierseuchen, populationsrelevanten Krankheiten sowie Zoonosen einschließlich
 - epidemiologischer Beurteilung von getroffenen Maßnahmen (z. B. Effektivität)
 - Planung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen
 - Analyse der Biosicherheit von Beständen und Aufstellen von Hygieneplänen
 - konzeptioneller Ansätze von „One Health“
- Konzeption und gegebenenfalls Evaluation eines Monitoring-/Surveillance-Systems (MOSS) für verschiedene Krankheitsszenarien (Verhütung des Eindringens, Prävalenzschätzung, Reduktion, Eliminierung) einschließlich
 - Festlegung des Ziels
 - Definition der Ziel-/Auswahlpopulation
 - Definition der Probenschemata
 - Datenerfassung und -auswertung
 - ökonomischen Überlegungen und Stakeholderanalyse
- Informations- und Datenmanagement einschließlich
 - systematische Reviews und Meta-Analysen von Studien
 - Erfassung und Aufarbeitung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
 - Berechnung von Stichprobenumfängen (für Prävalenz-schätzungen, Freiheit von Erkrankungen etc.)
 - Erstellung/Evaluation von Fragebögen zur systematischen Erfassung von Daten über Krankheitsgeschehen und Einflussfaktoren
 - Nutzung der Informationstechnik bei der Erfassung und Bearbeitung von epidemiologischen Daten (Funktionalitäten und Struktureller Aufbau von Datenbanken; Gesundheitsinformation und -dokumentation)
 - Plausibilitätsprüfungen, Validität von Daten
- Kontrolle von und Umgang mit Confounding und Bias (Auswahl-, Informationsverzerrung, Fehlklassifikation einschließlich
 - Confounding Analysen im Rahmen von induktiven statistischen Analysen
 - Bewertung der diagnostischen/analytischen Sensitivität und Spezifität diagnostischer Verfahren
 - Bewertung des positiven und des negativen Vorhersagewerts eines diagnostischen Verfahrens in einer bestimmten epidemiologischen Situation
- Bewertung des Grads an Übereinstimmung verschiedener diagnostischer Verfahren
 - Ermittlung und Bewertung von Testcharakteristika
 - ROC-Analysen
 - bayesianische Methoden der Testvalidierung und Prävalenzschätzung in Abwesenheit von Gold Standards
 - bayesianische Methoden der Testvalidierung und Prävalenzschätzung in Abwesenheit von Gold Standards

- Überwachung und Beeinflussung des Tierseuchen- und Gesundheitsstatus von Tierbeständen im Sinne der integrierten tierärztlichen Bestandsbetreuung unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes
- Berechnung ökonomischer Folgen von Erkrankungen einschließlich der Kosten-Nutzen-Analyse von Interventions- und Bekämpfungsmaßnahmen
- Quantitative Epidemiologie
 - deskriptive Analysen inkl. Zusammenhangsanalyse hinsichtlich der Verteilung von Krankheiten und Einflussfaktoren (Prüfung potenzieller Assoziationen mit Hilfe statistischer Tests)
 - induktive Verfahren: Berechnung von Chancenverhältnissen, relativen Risiken und Konfidenzintervallen
 - univariable/multivariable statistische Analyse von Risikofaktoren
 - Prüfung räumlicher oder zeitlicher Zusammenhänge zwischen Risikofaktoren und der Verteilung von Krankheiten oder Indikatoren für den Gesundheitszustand von Tieren
 - Netzwerkanalysen
- Abschätzung von Risiken auf Grundlage anerkannter Verfahren der Risikoanalyse einschließlich
 - Planung und Durchführung von qualitativen/quantitativen Risikobewertungen
 - Risikokommunikation
 - Risikomanagement
 - Vergleich verschiedener Risikoanalysen
- Fragestellungen der sozialen und partizipatorischen Epidemiologie“

b) Anlage 2 und Anlage 3 werden aufgehoben.

3. In der Anlage 090 (zu § 2 Absatz 4 Nr. 090.) „Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde bei Kleintieren“ wird in Anlage 1 „Leistungskatalog und Dokumentation Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen-, und Ohrenheilkunde“ die Tabelle wie folgt geändert:

- a) Vor der ersten Zeile wird eine Zeile „Chirurgische und endoskopisch interventionelle Eingriffe“ eingefügt.
- b) In Nr. 1.6 werden nach dem Wort „Knochenchirurgie“ die Wörter „oder Trepanation“ eingefügt.
- c) In Nr. 3.1 werden nach dem Wort „Palatumchirurgie“ ein Komma und die Wörter „auch Tumorchirurgie“ eingefügt und in der Spalte „Anzahl“ wird „10“ durch „8“ ersetzt.
- d) Nach Nr. 3.1 wird Nr. 3.2 eingefügt. Nr. 3.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Verrichtung	Anzahl
3.2	Verschluss einer Gaumenspalte	2

- e) In Nr. 4 wird das Wort „Gaumenmandeln“ durch das Wort „Tonsillen“ ersetzt.
- f) In Nr. 4.1 wird das Wort „Gaumenmandelchirurgie“ durch das Wort „Tonsillektomie“ und in der Spalte „Anzahl“ wird „10“ durch „6“ ersetzt.
- g) In Nr. 5 werden die Wörter „Mund-, Nasen- und Kehlrachen“ durch die Wörter „Mund, Nase, Larynx, Pharynx“ ersetzt.
- h) In Nr. 5.1 wird in der Spalte „Anzahl“ „10“ durch „6“ ersetzt.
- i) Nach Nr. 5.1 werden die Nrn. 5.2, 5.3, 5.4 und 5.5 eingefügt. Die Nummern werden wie folgt gefasst:

Nr.	Verrichtung	Anzahl
5.2	Entfernung retropharyngealer Polypen	4
5.3	Verschluss einer oronasalen Fistel	2
5.4	Kehlkopfchirurgie	5
5.5	Diagnostik und Therapie BOAS (Brachyzepales obstruktives Atemwegssyndrom)	10

- j) Die Nrn. 6, 6.1 und 6.2 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Verrichtung	Anzahl
6.	Hals	
6.1	Tumorchirurgie im Bereich des Halses	6
6.2	Diagnostik und Chirurgie von Sialocelen	4

- k) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

- l) Die bisherige Nr. 6.1 wird Nr. 7.1 und in der Spalte „Anzahl“ wird „10“ durch „6“ ersetzt.

- m) Die bisherige Nr. 6.2 wird Nr. 7.2. Nr. 7.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Verrichtung	Anzahl
7.2	Diagnostik eines Kehlkopf- oder Trachealkollapses	6

- n) Nr. 6.3 wird gestrichen.

- o) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

- p) Die bisherige Nr. 7.1 wird Nr. 9.1.

- q) Die bisherige Nr. 8 wird gestrichen.

- r) Die Nrn. 8.2 und 8.3 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Verrichtung	Anzahl
8.2	Partielle oder vollständige Gehörgangsablation oder zur Entfernung von Tumoren	3
8.3	Gehörgangsablation mit lateraler Bullaosteotomie	4

- s) Nach Nr. 8.3 werden die Nrn. 8.4 und 8.5 eingefügt. Die Nummern werden wie folgt gefasst:

Nr.	Verrichtung	Anzahl
8.4	Ventrale Bullaosteotomie	4
8.5	Therapie eines Othämatoms, Verletzungen Ohr, Pinnektomie	2

- t) Nach Nr. 8.5 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Nicht-chirurgische Tätigkeiten		
Nr.	Verrichtung	Anzahl
9	Ohr	
9.1	Probenentnahme und zytologische Diagnostik	10
9.2	Diagnostik und Therapie einer Otitis externa	10
10	Mittelohr inklusive Trommelfell	
10.1	Diagnostik und Therapie einer Otitis media	12
10.2	Tympanozentese	5
11	Notfallbehandlung bei Obstruktion der oberen Atemwege	5
12	Interpretation bildgebender Verfahren im HNO-Bereich	
12.1	Röntgen und Ultraschall	10
12.2	CT/MRT	30
13	Funktionsprüfungen	
13.1	Hörprüfung	5

4. Die Anlage 145 (zu § 2 Absatz 4 Nr. 145.) wird als „Zusatzbezeichnung Neuweltkamele (NWK)“ neu eingeführt. Aufgabenbereich, Weiterbildungszeit und -gang, Wissensstoff, Leistungskatalog sowie Anforderungen zu Dokumentationen und Fallberichterstattungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

5. Die Anlage 147 (zu § 2 Absatz 4 Nr. 147.) wird als „Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren“ neu eingeführt. Aufgabenbereich, Weiterbildungszeit und -gang, Wissensstoff, Leistungskatalog sowie Anforderungen zu Dokumentationen und Fallberichterstattungen ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Artikel II

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Deutschen Tierärzteblatt verkündet. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Eine bis zum 31. Dezember 2025 begonnene Weiterbildung kann nach den bisher geltenden Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen und abgeschlossen werden.

Hannover, den 25. Juni 2025

Dr. Christiane Bärsch
Präsidentin der Tierärztekammer Niedersachsen

ENTWURF

ZUSATZBEZEICHNUNG NEUWELTKAMELE (NWK)

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik und Therapie von Einzel- und Bestandserkrankungen inklusive der Haltungs- und Ernährungsaspekte bei Neuweltkamelen (Alpaka, Lama, Vicugna und Guanaco).

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer **höchstens 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Rinder **höchstens 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Pferde **höchstens 1 Jahr**
- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen **höchstens 1/2 Jahr**

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **1 Jahr** nicht überschreiten.

B. Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

C. Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Besonderheiten von NWK, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung, Ernährung, Tierschutz und Epidemiologie,
2. Untersuchung von NWK und deren Beständen zum Nachweis von infektiösen, haltungs- und fütterungsbedingten Krankheiten,
3. Pathologie und Laboruntersuchungen sowie Interpretation der Befunde bei Erkrankungen bei NWK,

4. Prophylaxe von Erkrankungen, besonders im Haltungs- und Fütterungsbereich,
5. Zoonosen bei NWK,
6. medikamentöse und chirurgische Behandlung der Erkrankungen bei NWK,
7. Einsatz und Verwendung bildgebender Verfahren,
8. Anästhesie- und Schmerzmanagement,
9. Kenntnisse der Produkte und Leistungen von NWK,
10. einschlägige Rechtsvorschriften,
11. gutachterliche Stellungnahme.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Zusatzbezeichnung Neuweltkamele

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Bestandsbegehung und -beratung	10
2.	Klinische Untersuchung	20
3.	Spezielle internistische, gynäkologische und andrologische Untersuchung	35
4.	Blutentnahmen	20
5.	Verschiedene Anästhesieformen und Schmerzmanagement	25
6.	Impfungen	10
7.	Spezielle stomatologische, dermatologische und ophthalmologische Untersuchung	25
8.	Spezielle Untersuchung des Bewegungsapparates	15
9.	Interpretation von Laborbefunden	20
10.	Teilnahme an Sektionen	5
11.	Parasitenbedingte Erkrankungen (Endo-/Ektoparasiten)	20
12.	Einsatz bildgebender Verfahren	20
13.	Futtermittelsplanungen	5
14.	Durchführung chirurgischer Maßnahmen (z. B. Sectio caesarea, Kastration männlicher Tiere)	20

Anlage 2: Muster „tabellarische Falldokumentation“ Zusatzbezeichnung Neuweltkamele

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen; sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart	Signalement	Problemliste	Diagnost. Maßnahmen	Diagnosen	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“ Zusatzbezeichnung Neuweltkamele

Ein Fallbericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines ausführlichen Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen
- Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden
- Datum, Unterschrift des Weiterbildungermächtigten

ZUSATZBEZEICHNUNG ONKOLOGIE BEI KLEINTIEREN

I. Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich umfasst die Diagnostik, Therapie und Prognose von onkologischen Erkrankungen bei Kleintieren.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

A. 1. Tätigkeiten unter der Leitung eines ermächtigten Tierarztes in mit dem Aufgabenbereich nach I. befassten Kliniken oder Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, Tierärztlichen Kliniken oder tierärztlichen Praxen oder anderen vergleichbaren Einrichtungen des In- und Auslandes.

2. Auf Antrag können angerechnet werden:

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Kleintiere

höchstens 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zum Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere

höchstens 1 Jahr

- Weiterbildungszeiten zum Tierarzt mit fachbezogenen Gebiets- und Zusatzbezeichnungen

höchstens 1/2 Jahr

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf **1 Jahr** nicht überschreiten.

B. Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

C. Erfüllung des Leistungskatalogs inklusive der Dokumentationen (s. Anlage). Auf Antrag können einzelne Untersuchungen und Verrichtungen durch vergleichbare Leistungen ersetzt werden.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Tumorbilogie und Pathophysiologie der Tumor-entstehung, Nomenklatur von Tumoren,
2. Diagnostik und Stadieneinteilung von Tumorerkrankungen im Allgemeinen einschließlich relevanter bildgebender Diagnostik, Endoskopie (Rhinoskopie, Gastro-/Zystoskopie),
3. Anfertigung von zytologischen Untersuchungen (Haut- und Unterhaut, Tumoren der Körperhöhlen, Knochenmark, Körperhöhlenergüsse, Liquor),
4. Interpretation histopathologischer und zytologischer Untersuchungs-befunde, Interpretation spezieller onkologischer Diagnostikverfahren (Immunhistologie, PARR, Durchflusszytometrie, BRAF, Serum-elektrophorese, etc.),

5. Entnahme von Biopsien (Stanzbiopsien, TruCut-Biopsien, inzisionelle/exzisionelle Biopsien, Knochenmark, Liquor),
6. Prognose von Tumorerkrankungen einschließlich relevanter statistischer Bezugsgrößen (z. B. mediane Überlebenszeit, tumorfreie Zeit sowie Interpretation von grafischen Darstellungen mit prognostischem Bezug (z. B. Kaplan-Meier-Grafiken),
7. Chemotherapie, kleinmolekulare Therapie, andere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren,
8. Grundlagen der Strahlentherapie und onkologischen Chirurgie,
9. weitere wissenschaftlich anerkannte Therapieverfahren,
10. einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich ethischer und tierschutzrechtlicher Aspekte.

Anhang:

Anlage 1: Leistungskatalog und Dokumentation Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren

Es sind insgesamt **mindestens 250 Fälle** der nachfolgenden praktischen Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen **10 ausführliche Fallberichte** entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden.

Nr.	Verrichtung	Anzahl
1.	Diagnostische Aufarbeitung	
1.1.	Erstellen und Beurteilen von je 10 Röntgenbildern und 10 sonografischen Befunde mit onkologischer Diagnose	30
1.2.	Beurteilung tumorrelevanter Befunde aus Schichtbildverfahren (CT/MRT)	10
1.3.	Durchführung und Interpretation endoskopischer Untersuchungen bei onkologischen Patienten, z. B. Rhinoskopie, Endoskopie, Proktoskopie, Zystoskopie inklusive Probenentnahme	5
1.4.	Beurteilung von Blutbefunden von Tumorpatienten, davon mindestens 5 mit tumorrelevanten hämatologischen Veränderungen	20
1.5.	Auswertung spezieller onkologischer Tests (z. B. Immunhistologie, PARR, Durchflusszytometrie, BRAF, Serumelektrophorese etc.)	10
1.6.	Durchführung eines kompletten Staging und ggf. Grading einer Tumorerkrankung	15
2.	Probennahme	
2.1.	Histologische Biopsieentnahme (TruCut/Stanzbiopsie/inzisionale Biopsie/Knochentrepan), davon mindestens 5 von Knochenläsionen einschließlich Maulhöhlentumoren	20
2.2.	Anfertigung einer zytologischen Probe davon mindestens 3 Knochenmarksentnahmen, davon mindestens 5 unter sonografischer oder computertomografischer Kontrolle	20
3.	Tumorthherapie	
3.1.	Berechnung, ggf. Zubereitung und Applikation einer Chemotherapie, davon mindestens 40 intravenöse Therapien	50
3.2.	Tyrosin-Kinase-Inhibitor oder andere kleinmolekulare Therapien	10
3.3.	Therapie von Nebenwirkungen der Chemotherapie oder einer kleinmolekularen Therapie	10
3.4.	Beratung eines Besitzers und Assistenz bei einer chirurgischen Tumorthherapie	40

3.5.	Beratung von Besitzern über eine Strahlentherapie einschließlich möglicher Nebenwirkungen inklusive Assistenz bei der Durchführung der Therapie, sowie Assistenz bei der Planung der Therapie von 5 dieser Patienten	10
------	--	----

Anlage 2: Muster „tabellarische Falldokumentation“ Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen; sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender..... Weiterbildungsstätte.....

Nr.	Datum	Fall-Nr.	Tierart/ Signale- ment	Tumor- spezifische Symptome	Diagnostische Maßnahmen	Tumor- diagnose	Stadium und ggf. Grad	Therapie	Verlauf
1									
2									
.....									

Jeweils am Seitenende:

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

.....

Ort, Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten, Stempel

Anlage 3: Muster „ausführlicher Fallbericht“ Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren

Es ist je ein Fallbericht zu jeder Tumorentität vorzulegen:

1. Tumore der Haut und Unterhaut
2. Tumoren der Mamma
3. Tumoren der Organe und Strukturen der Brust- und Bauchhöhle
4. Tumoren der Maulhöhle
5. Tumoren des Hals-, Nasen-, Ohrenbereichs
6. Tumoren des Bewegungsapparates
7. Tumoren der endokrinen Organe
8. Tumoren des Genitaltrakts
9. Tumoren des zentralen und peripheren Nervensystems
10. Hämatopoetische Tumoren

Ein Fallbericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Fallberichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.

Aufbau eines ausführlichen Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)

- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Anhang: Ausdrücke bildgebender diagnostischer Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT etc.) (ohne Interpretation), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, EKG-Streifen
- Datum, Unterschrift und Bestätigung, dass Untersuchungen und Verrichtungen vom Weiterzubildenden selbst durchgeführt wurden
- Datum, Unterschrift des Weiterbildungsermächtigten

ENTWURF

Begründung

Allgemeines:

Anlass der Satzungsänderung ist die Verabschiedung von Änderungen der Muster-Weiterbildungsordnung inklusive novellierter sowie neuer Weiterbildungsgänge für Fachtierarzt- und Zusatzbezeichnungen durch die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer (BTK). Diese werden im Rahmen der Harmonisierung mit der Muster-Weiterbildungsordnung der BTK sowie den Änderungsempfehlungen des Ausschusses für Fort- und Weiterbildung der Tierärztekammer Niedersachsen der vergangenen Sitzungen der 18. Wahlperiode nun auch in Niedersachsen umgesetzt. Um eine gerechte und fachlich vergleichbare Weiterbildung zu gewährleisten, ist es im Interesse aller Kammern, die auf Bundesebene erarbeitete Muster-Weiterbildungsordnung mit ihren Anlagen auch in den jeweiligen Kammergebieten umzusetzen.

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1.:

In alphabetischer Reihenfolge wird die neue Zusatzbezeichnung Neuweltkamele (NWK) zwischen der Nr. 140 und der Nr. 150 als Nr. 145 eingefügt, die aufgrund der Empfehlungen des Bundesweiterbildungsarbeitskreises erarbeitet und von der Delegiertenversammlung der BTK im September 2024 verabschiedet worden ist.

In alphabetischer Reihenfolge wird die neue Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren zwischen der neu eingeführten Nr. 145 Zusatzbezeichnung Neuweltkamele (NWK) und Nr. 150 als Nr. 147 eingefügt, die aufgrund der Empfehlungen des Bundesweiterbildungsarbeitskreises erarbeitet und von der Delegiertenversammlung der BTK im September 2024 verabschiedet worden ist.

Zu Nr. 2:

Aufgrund der Empfehlungen des Bundesweiterbildungsarbeitskreises und dem Beschluss der Delegiertenversammlung der BTK im September 2024 sowie der Empfehlung des Ausschusses für Fort- und Weiterbildung der Kammer entsprechend, werden die Inhalte der Anlage 1 „Leistungskatalog und Dokumentation Fachtierarzt für Epidemiologie“ unter Streichung der Erfordernisse der Anlage 2 „Muster „tabellarische Falldokumentation““ und Anlage 3 „Muster „ausführlicher Bericht““ neu gefasst und somit der Inhalt des Weiterbildungsganges nach den Vorgaben der BTK aktualisiert und an den aktuellen wissenschaftlichen Standard angepasst. Hierbei wurde von den beratenden Fachgruppen insbesondere berücksichtigt, dass in diesem Fachgebiet, anders als in klinischen Weiterbildungsgängen, weniger praktische Verrichtungen als vielmehr ausführliche Untersuchungen und Dokumentationen längerdauernder epidemiologischer Projekte zur Erfüllung des Aufgabenbereiches geboten sind.

Zu Nr. 3:

Die vorgenommenen Anpassungen des Wortlautes des Leistungskataloges dienen der Harmonisierung mit der Muster-Weiterbildungsordnung der BTK. Bei der seit 2019 in Niedersachsen bestehenden Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde bei Kleintieren erfolgte eine Überarbeitung des Leistungskataloges auf Grundlage einer Initiative von Experten aus Niedersachsen und Hessen, die nach Beratungen im Bundesweiterbildungsarbeitskreis zur Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung der BTK geführt hat. Durch die Anpassung wird dem Ziel Rechnung getragen, die Weiterbildung praxisnah und mit fachspezifischen Inhalten absolvieren zu können. Die Qualität der Weiterbildung bleibt somit auf hohem Niveau gesichert.

Zu Nr. 4:

Hier wird die Anlage der neuen Zusatzbezeichnung Neuweltkamele (NWK) aufgenommen und in der beigefügten Anlage detailliert dargestellt. Die Neueinführung der Zusatzbezeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Muster-Weiterbildungsordnung und nach Beschluss der Delegiertenversammlung der BTK im September 2024. Die Inhalte der Anlage folgen der Vorgabe des Bundesweiterbildungsarbeitskreises und sind im Ausschuss für Fort- und Weiterbildung der Kammer beraten sowie an die Struktur der bestehenden Weiterbildungsordnung in Niedersachsen angepasst worden. Sie dient der Weiterbildung von qualifizierten Fachpersonal in dem neu eingerichteten Weiterbildungsgang. Inhaberinnen und Inhaber dieser Zusatzbezeichnung sind Spezialistinnen und Spezialisten in diesem Bereich. Das Vorhandensein qualifizierten Personals, das speziell für diese Fachrichtung geschult ist, dient der Tiergesundheit sowie dem Verbraucherschutz und damit dem Allgemeininteresse, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Tierzahlen der im Aufgabenbereich beschriebenen Arten in Deutschland deutlich ansteigen.

Zu Nr. 5:

Hier wird die Anlage der neuen Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren aufgenommen und in der beigefügten Anlage detailliert dargestellt. Die Neueinführung der Zusatzbezeichnung erfolgt in Übereinstimmung mit der Muster-Weiterbildungsordnung und nach Beschluss der Delegiertenversammlung der BTK im September 2024. Die Inhalte der Anlage folgen der Vorgabe des Bundesweiterbildungsarbeitskreises und sind im Ausschuss für Fort- und Weiterbildung der Kammer beraten sowie an die Struktur der bestehenden Weiterbildungsordnung in Niedersachsen angepasst worden. Sie dient der Weiterbildung von qualifizierten Fachpersonal in dem neu eingerichteten Weiterbildungsgang, welcher in den vergangenen Monaten bereits intensiv von Mitgliedern nachgefragt wurde. InhaberInnen dieser Zusatzbezeichnung sind Spezialistinnen und Spezialisten in diesem Bereich, der in der Kleintiermedizin immer größere Bedeutung gewinnt.

Zu Artikel 2:

Hier ist die übliche Regelung zum Inkrafttreten aufgenommen worden.

Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 25a des Niedersächsischen Kammergesetzes für die Heilberufe nach der Richtlinie (EU) 2018/958

Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Nach § 25a Absatz 1 HKG haben die Heilberufekammern neue oder zu ändernde Satzungsregelungen, die die Aufnahme oder die Ausübung eines Berufs oder einer bestimmten Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, vor ihrem Erlass oder ihrer Änderung daraufhin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend (Artikel 5 der Richtlinie [EU] 2018/958), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (Artikel 6 der Richtlinie [EU] 2018/958) und verhältnismäßig (Artikel 7 der Richtlinie [EU] 2018/958) sind.

Änderungen der Weiterbildungsordnung (WBO) sind grundsätzlich geeignet, die Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beschränken und lösen damit die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/958 aus. Diese wird im Folgenden vorgenommen:

1. Änderung des Leistungskataloges der Gebietsbezeichnung Fachtierarzt für Epidemiologie

Es liegt mit den angestrebten Änderungen **keine direkte oder indirekte Diskriminierung** auf Grund der Staatsangehörigkeit vor. Alle Weiterbildungsteilnehmenden mit einer deutschen Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes in Niedersachsen sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen und die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen bleibt unberührt. Die Vorgabe der Weiterbildungsbezeichnungen betrifft alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in Niedersachsen tätig werden und dabei eine Weiterbildungsbezeichnung führen wollen.

Die Überarbeitung des Leistungskatalogs ist **durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt**, denn sie dient der Weiterbildung von qualifiziertem Fachpersonal bei steigenden Anforderungen in der Tiermedizin und durch diese Qualitätssicherung direkt der Tiergesundheit und der öffentlichen Gesundheit, die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 explizit als legitime Ziele genannt werden.

Die Überarbeitung des Leistungskatalogs ist **verhältnismäßig** i.S.v. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Maßnahme ist **geeignet und erforderlich**, die Verwirklichung der angestrebten Ziele zu gewährleisten. An die Erreichung des Weiterbildungszieles bestimmte Voraussetzungen durch Nachweis der in den Leistungskatalogen genannten Kriterien zu knüpfen, fördert diese Verwirklichung.

Das **Risiko** sich verschlechternder Tiergesundheit und die Gefahren für die öffentliche Gesundheit durch zoonotische Potentiale, welche dadurch entstehen können, dass Tiere durch nicht entsprechend qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte behandelt werden, wird minimiert.

Die **bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend**, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Erst die Anpassung des Leistungskatalogs mit den dort definierten Inhalten gewährleistet eine weiterhin hohe Qualität der fachtierärztlichen Tätigkeit, da in diesem Fachgebiet, anders als in klinischen Weiterbildungsgängen, weniger praktische Verrichtungen als vielmehr ausführliche Untersuchungen und Dokumentationen längerdauernder epidemiologischer Projekte zur Verwirklichung der Ziele geboten sind.

Die Änderungen der Fachtierarztbezeichnung für Epidemiologie sind **angemessen zur Erreichung des Ziels**, die qualifizierte tierärztliche Versorgung zu sichern. Das Interesse der Tierärztinnen und Tierärzte die jeweilige Fachtierarztbezeichnung ohne die Anforderungen erfüllen zu müssen, führen zu dürfen, muss hinter dem Interesse der Tiergesundheit und des Gesundheitsschutzes zurücktreten.

Es entstehen keine **Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr** innerhalb der Union. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für nicht in Deutschland approbierte Tierärztinnen und Tierärzte bleiben unberührt.

Mildere Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich. Der der Gebietsbezeichnung zugrunde liegende Fachbereich ist derart komplex, dass die Weiterbildung sowohl von der **Dauer** als auch vom **Niveau** das Mindestmaß dessen darstellt, was für die Erlangung umfassender Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Gebiet erforderlich ist.

2. **Änderung des Leistungskataloges der Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde bei Kleintieren**

Es liegt mit den angestrebten Änderungen **keine direkte oder indirekte Diskriminierung** auf Grund der Staatsangehörigkeit vor. Alle Weiterbildungsteilnehmenden mit einer deutschen Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes in Niedersachsen sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen und die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen bleibt unberührt. Die Vorgabe der Weiterbildungsbezeichnungen betrifft alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in Niedersachsen tätig werden wollen und dabei eine Weiterbildungsbezeichnung führen wollen.

Die Überarbeitung des Leistungskatalogs ist **durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt**, denn sie dient der Weiterbildung von qualifiziertem Fachpersonal bei steigenden Anforderungen in der Tiermedizin und durch diese Qualitätssicherung direkt der Tiergesundheit, die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 explizit als legitimes Ziel genannt wird.

Die Überarbeitung des Leistungskatalogs ist **verhältnismäßig** i.S.v. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Maßnahme ist **geeignet und erforderlich**, die Verwirklichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. An die Erreichung des Weiterbildungszieles bestimmte und nach aktuellem Stand der Wissenschaft geeignete Voraussetzungen durch Nachweis der in den Leistungskatalogen genannten Kriterien zu knüpfen, fördert diese Verwirklichung.

Das **Risiko** sich verschlechternder Tiergesundheit, welches dadurch entstehen kann, dass Tiere durch nicht entsprechend qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte behandelt werden, wird minimiert.

Die **bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend**, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Erst die Änderung des Leistungskatalogs mit dem dort aktualisierten Mindestmaß an Verrichtungen gewährleistet eine weiterhin hohe Qualität der spezialisierten tierärztlichen Tätigkeit. Erkrankungen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich insgesamt, aber auch und vor allem bei qualzuchtbedingten brachycephalen Rassen haben erheblich zugenommen. Hier ist eine besondere Fachkenntnis erforderlich, um derartige Störungen der anatomisch bedingten Atemwegserkrankungen und der häufig vorkommenden Ohrenprobleme diagnostizieren und beseitigen zu können.

Die Änderungen der Zusatzbezeichnung Hals-, Nasen und Ohrenheilkunde bei Kleintieren sind **angemessen zur Erreichung des Ziels**, die qualifizierte tierärztliche Versorgung zu sichern. Das Interesse der Tierärztinnen und Tierärzte die jeweilige Zusatzbezeichnung ohne die Anforderungen erfüllen zu müssen, führen zu dürfen, muss hinter dem Interesse der Tiergesundheit zurücktreten.

Es entstehen keine **Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr** innerhalb der Union. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für nicht in Deutschland approbierte Tierärztinnen und Tierärzte bleiben unberührt.

Mildere Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich. Der der Zusatzbezeichnung zugrunde liegende Fachbereich ist derart komplex, dass die Weiterbildung sowohl von der **Dauer** als auch vom **Niveau** das Mindestmaß dessen darstellt, was für die Erlangung umfassender Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Gebiet erforderlich ist.

3. Neueinführung der Zusatzbezeichnung Neuweltkamele (NWK)

Es liegt mit den angestrebten Änderungen **keine direkte oder indirekte Diskriminierung** auf Grund der Staatsangehörigkeit vor. Alle Weiterbildungsteilnehmenden mit einer deutschen Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes in Niedersachsen sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen und die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen bleibt unberührt. Die Vorgabe der Weiterbildungsbezeichnungen betrifft alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in Niedersachsen tätig werden wollen und dabei eine Weiterbildungsbezeichnung führen wollen.

Die Neueinführung der Zusatzbezeichnung ist **durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt**, denn sie dient der Weiterbildung von qualifiziertem

Fachpersonal in dem neu eingerichteten Weiterbildungsgang. Trägerinnen und Träger dieser Zusatzbezeichnung sind Spezialisten und Spezialistinnen in diesem Bereich. Das Vorhandensein qualifizierten Personals, das speziell für diese Fachrichtung geschult ist, dient bei steigenden Anforderungen in der Tiermedizin durch Qualitätssicherung direkt der Tiergesundheit und dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 explizit als legitime Ziele genannt werden.

Die Neueinführung dieser Zusatzbezeichnung ist **verhältnismäßig** i.S.v. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Maßnahme ist **geeignet und erforderlich**, die Verwirklichung der angestrebten Ziele zu gewährleisten. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität in der Tiermedizin besteht ohne Zusatzqualifikation die Gefahr von Fehl- oder Unterbehandlung. Die Festschreibung des Weiterbildungszieles, die Diagnostik und Therapie von ggf. zoonotischen Erkrankungen inklusive der Haltungs- und Ernährungsaspekte bei Neuweltkamelen, sowohl individuell, als auch im Bestand zu gewährleisten und somit die Erzeugung sicherer tierischer Produkte zu gewährleisten, fördert diese Verwirklichung.

Das **Risiko** sich verschlechternder Tiergesundheit mit einhergehendem sinkenden Verbraucherschutz, welches dadurch entstehen kann, dass Tiere durch nicht entsprechend qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte behandelt werden, wird minimiert.

Die **bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend**, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Erst die Einführung der Zusatzbezeichnung mit dem dort enthaltenen Mindestmaß an Anforderungen gewährleistet eine hohe Qualität der spezialisierten tierärztlichen Tätigkeit.

Die Anforderungen der Zusatzbezeichnung Neuweltkamele sind **angemessen zur Erreichung des Ziels**, die qualifizierte tierärztliche Versorgung zu sichern. Das Interesse der Tierärztinnen und Tierärzte die jeweilige Zusatzbezeichnung ohne die Anforderungen erfüllen zu müssen, führen zu dürfen, muss hinter dem Interesse der Tiergesundheit zurücktreten.

Es entstehen keine **Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr** innerhalb der Union. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für nicht in Deutschland approbierte Tierärztinnen und Tierärzte bleiben unberührt.

Mildere Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich. Der der Zusatzbezeichnung zugrunde liegende Fachbereich ist derart komplex, dass die Weiterbildung sowohl von der **Dauer** als auch vom **Niveau** das Mindestmaß dessen darstellt, was für die Erlangung umfassender Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Gebiet erforderlich ist.

4. Neueinführung der Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren

Es liegt mit den angestrebten Änderungen keine direkte oder indirekte **Diskriminierung** auf Grund der Staatsangehörigkeit vor. Alle Weiterbildungsteilnehmenden mit einer

deutschen Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes in Niedersachsen sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen und die Anerkennung ausländischer Weiterbildungen bleibt unberührt. Die Vorgabe der Weiterbildungsbezeichnungen betrifft alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in Niedersachsen tätig werden wollen und dabei eine Weiterbildungsbezeichnung führen wollen.

Die Neueinführung der Zusatzbezeichnung ist **durch legitime Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt**, denn sie dient der Weiterbildung von qualifiziertem Fachpersonal in dem neu eingerichteten Weiterbildungsgang. Trägerinnen und Träger dieser Zusatzbezeichnung sind Spezialisten und Spezialistinnen in diesem Bereich. Das Vorhandensein qualifizierten Personals, das speziell für diese Fachrichtung geschult ist, dient bei steigenden Anforderungen in der Tiermedizin durch Qualitätssicherung direkt der Tiergesundheit, die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 explizit als legitimes Ziel genannt wird.

Die Neueinführung dieser Zusatzbezeichnung ist **verhältnismäßig** i.S.v. Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2018/958.

Die Maßnahme ist **geeignet und erforderlich**, die Verwirklichung der angestrebten Ziele zu gewährleisten. Angesichts der wachsenden Zahl an onkologischen Erkrankungen bei Kleintieren und der Weiterentwicklung moderner Therapieansätze ist eine fundierte Weiterbildung notwendig. Die Festschreibung des Weiterbildungszieles stellt sicher, dass Tierärztinnen und Tierärzte über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um onkologische Patienten fachgerecht zu behandeln. Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität in der Tiermedizin besteht ohne Zusatzqualifikation die Gefahr von Fehl- oder Unterbehandlung. Die bloße Praxiserfahrung ohne strukturierte Weiterbildung reicht nicht aus, um die Qualität der onkologischen Versorgung sicherzustellen. Die Etablierung dieser Zusatzbezeichnung stellt daher eine unabdingbare Ergänzung des Weiterbildungsportfolios dar und fördert die Verwirklichung des legitimen Ziels.

Das **Risiko** sich verschlechternder Tiergesundheit, welches dadurch entstehen kann, dass Tiere durch nicht entsprechend qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte behandelt werden, wird minimiert.

Die **bestehenden Regelungen sind nicht ausreichend**, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Erst die Einführung der Zusatzbezeichnung mit dem dort enthaltenen Mindestmaß an Anforderungen gewährleistet eine hohe Qualität der spezialisierten tierärztlichen Tätigkeit.

Die Anforderungen der Zusatzbezeichnung Onkologie bei Kleintieren sind **angemessen zur Erreichung des Ziels**, die qualifizierte tierärztliche Versorgung zu sichern. Das Interesse der Tierärztinnen und Tierärzte die jeweilige Zusatzbezeichnung ohne die Anforderungen erfüllen zu müssen, führen zu dürfen, muss hinter dem Interesse der Tiergesundheit zurücktreten.

Es entstehen keine **Auswirkungen auf den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr** innerhalb der Union. Die Regelungen zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse für nicht in Deutschland approbierte Tierärztinnen und Tierärzte bleiben unberührt.

Mildere Mittel zur Zweckerreichung sind nicht ersichtlich. Der der Zusatzbezeichnung zugrunde liegende Fachbereich ist derart komplex, dass die Weiterbildung sowohl von der **Dauer** als auch vom **Niveau** das Mindestmaß dessen darstellt, was für die Erlangung umfassender Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Gebiet erforderlich ist.

ENTWURF